



Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analyse sind schwerpunktmäßig operative Sicherungsmaßnahmen vorbeugend festzulegen bzw. Einsatz- und Maßnahmepläne zu erarbeiten, deren allseitige und konsequente Durchsetzung die spezifische Verantwortung der Dienstseinheiten der Linie XIV für die störungsfreie Sicherung gerichtlicher Hauptverhandlungen charakterisiert.

Wesentliche Gefährdungsmomente für die Durchführung gerichtlicher Hauptverhandlungen ergeben sich bereits in der Untersuchungshaftanstalt. Die Erfahrungen der operativen Praxis belegen, daß in der unmittelbaren Vorbereitungsphase auf die gerichtlichen Hauptverhandlungen, da Angeklagte bereits Kenntnis vom Inhalt der Anklage und vom Termin der Hauptverhandlung haben, eine besondere Beobachtung und Kontrolle dieser Verhafteten erforderlich ist. Diese Phase des Strafprozesses wird von den Verhafteten psychisch differenziert verarbeitet. Sie reagieren in dieser Phase mit sehr unterschiedlichen psychischen Verhaltensweisen, die bisher nicht auftraten, auf die neue Situation. Charakteristisch ist, daß die betreffenden Personen in dieser Spannungssituation psychisch auffälliger reagieren. Vielfach ist vor allem ein höherer, gegenüber dem sonstigen Verhalten des Verhafteten besonders auffälliger Nervositätsgrad anzutreffen. Auf objektiv geringe Anlässe wird oft gereizt reagiert. Die Skala erstreckt sich jedoch je nach Temperamentslage und psychischer Verfassung, Anklagevorwurf und psychischer Beeinflussung der Verhafteten durch Untersuchungsleiter, Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt, Verwahrpartner aber auch diplomatische Vertreter bei Ausländern auf solche Reaktionen, wie Niedergeschlagenheit bis zu depressiven Zuständen. Bei solchen Erscheinungen ist besonders aufmerksam, individuell bezogen, zu beobachten und zu kontrollieren. Über Veränderungen und Auffälligkeiten im Verhalten ist der Leiter der Untersuchungshaftanstalt sofort zu informieren, um erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan und dem medizinischen Dienst die Prozeßfähigkeit durch eine adäquate medizinische Betreuung oder vorbeugende Einleitung von Sicherungsmaßnahmen zu sichern und zu verhindern, daß Angeklagte bzw. Zeugen, die zu Kurzschlußreaktionen neigen, die Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gefährden oder im extremen Fall undurchführbar machen.